



---

## **BMF ändert seine Auffassung zu zahlungsgestörten Forderungen (Non-Performing-Loans, NPLs)**

---

### Bisherige Auffassung des BMF

Das BMF setzte für NPLs bislang voraus, dass sie fällig sein müssen und ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als sechs Monaten nicht ausgeglichen wurden. Kreditforderungen waren auch zahlungsgestört, wenn die vertraglichen Kündigungsgründe vorlagen. Die Voraussetzungen waren durch den Forderungskäufer nachzuweisen.

Die Finanzverwaltung ging zudem davon aus, dass der Factor durch die Übernahme des Ausfallrisikos eine steuerbare Leistung erbrachte. Als Bemessungsgrundlage kam die Differenz zwischen wirtschaftlichem Nennwert und dem an den Verkäufer gezahlten Preis abzgl. der hierin enthaltenen Umsatzsteuer zum Ansatz.

Die Auffassung des BMF stand im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH und BFH. Infolgedessen änderte das BMF seine Auffassung mit Schreiben vom 02.12.2015 und passte den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend an (insbesondere A 2.4 Abs. 7 und 8 UStAE).

### Neue Auffassung des BMF (Schreiben vom 2.12.2015)

Nach neuer Auffassung liegt eine zahlungsgestörte Forderung bereits vor, wenn sie fällig ist und ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen (rund 3 Monaten) nicht ausgeglichen wurde bzw. die Kündigung erfolgt ist oder die vertraglichen Kündigungsgründe vorliegen. Damit wurde der Zeitraum, seitdem die Forderung nicht ausgeglichen wurde, erheblich verkürzt, so dass mehr Forderungen unter den Begriff fallen. Zudem wurde das Nachweiserfordernis für den Factor aufgehoben.

Bedeutender ist jedoch die Kehrtwende dahingehend, dass der Factor durch Übernahme des Ausfallrisikos keine Leistung mehr an den Verkäufer erbringt und damit grds. nicht unternehmerisch handelt. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Verkäufer von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderung entlastet wird oder der Forderungseinzug durch Kaupreisabschlag oder gesondertes Entgelt vergütet wird. Im Gegenzug ist der Factor für im Zusammenhang mit der Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Eine Leistung des Factors an den Verkäufer liegt hingegen vor, wenn nur der Forderungseinzug einer zahlungsgestörten Forderung, nicht jedoch das Ausfallrisiko vom Factor übernommen wird.



Nicht geändert hat das BMF seine Auffassung zu nicht zahlungsgestörten Forderungen. Insoweit ist bei Übertragung und Forderungseinzug durch den Factor weiterhin von einer Einziehungsleistung des Factors an den Verkäufer unter nicht steuerbarer Beistellung der Forderung auszugehen. Damit ist die bereits bisher notwendige und im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen zahlungsgestörter und nicht zahlungsgestörter Forderung weiterhin erforderlich.

#### Anwendung der geänderten Auffassung

Die Grundsätze sind zwar in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das BMF beanstandet es jedoch nicht, wenn für vor dem 1.7.2016 ausgeführte Forderungsübertragungen einvernehmlich noch von der alten Rechtsauffassung Gebrauch gemacht wird. Für den regelmäßigen Erwerb zahlungsgestörter Forderungen greift zudem eine erweiterte Nichtbeanstandungsregelung bis 1.1.2019.

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

#### **Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

#### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)